

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38/2022



Veröffentlicht am: 13.07.2022

Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 12.07.2022.

Auf Grund des § 29 Absatz 5 und § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011; S. 561), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) geändert worden ist, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

Die Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. I der Satzung vom 15. Juli 2021 wird wie folgt neu gefasst:

1. Zu § 3 Absatz 1:

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Über die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester in den Studiengängen, die in ein bundesweites Vergabeverfahren einbezogen sind, entscheidet die zentrale Einrichtung für die Vergabe von Studienplätzen. Die Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) zum Sommersemester endet am 15. Januar, die zum Wintersemester am 15. Juli des Jahres. Die Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

2. Zu § 5 Absatz 2:

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer deutschen oder gleichgestellten Hochschulzugangsberechtigung stellen den Immatrikulationsantrag für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März des Jahres. Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischen Bildungsnachweisen gelten die Fristen 15. Januar, sofern die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester desselben Jahres beabsichtigt ist und 15. Juli, sofern die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester desselben Jahres beabsichtigt ist. Anträge auf Wechsel des Studiengangs oder Studienfaches sind bis zum 15. September (Wintersemester) und bis zum 15. Januar (Sommersemester) zu stellen. Die Beantragung erfolgt im Dezernat Studienangelegenheiten mit den entsprechenden Formularen.

3. Zu § 5 Absatz 3:

Der § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung ist die Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist), zum Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des Jahres zu beantragen. Entsprechendes gilt für die Anträge auf Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches. Die Anträge sind im Dezernat Studienangelegenheiten mit den entsprechenden Formularen zu stellen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.06.2022 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität.

Magdeburg, 12.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg